

Vorlage VL 21/4254

☒ **ÖFFENTLICH**

☐ **NICHT ÖFFENTLICH UND VERTRAULICH**

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Staatliche Deputation für Arbeit	11. März 2025	beschließend

Wirtschaftlichkeit: Keine WU

VL-Nummer Senat:

Titel der Vorlage

BSG-Urteil zur Versicherungspflicht von Honorarkräften: Freiberuflichkeit an Bremer Weiterbildungseinrichtungen sichern (Dringlichkeitsantrag der Fraktion der FDP)

Vorlagentext

A. Problem

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 11.12.2024 den Dringlichkeitsantrag der Fraktion der FDP „BSG-Urteil zur Versicherungspflicht von Honorarkräften: Freiberuflichkeit an Bremer Weiterbildungseinrichtungen sichern“ (Drucksache 21/881) vom 03. Dezember 2024 zur abschließenden Beratung an die staatliche Deputation für Arbeit überwiesen.

Konkret hat die FDP-Fraktion beantragt:

„Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

- 1. um Rechtssicherheit für die Beschäftigung von Freiberuflichen einfach und zweifelsfrei zu gewährleisten, sich auf Bundesebene für eine Reform des Statusfeststellungsverfahrens einzusetzen, die
 - a. klare gesetzliche Positivkriterien umfasst sowie*
 - b. zudem eine neutrale Stelle für die Statusfeststellung vorsieht, um Interessenkonflikte zukünftig zu vermeiden.**
- 2. der staatlichen Deputation für Kultur und der staatlichen Deputation für Arbeit sechs Monate nach Beschlussfassung zu berichten.*

Der Bürgerschaftsantrag der FDP-Fraktion wurde im Landtag am 12. Dezember 2024 zur abschließenden Behandlung an die staatliche Deputation für Arbeit überwiesen.“

Das SGB IV gilt für die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte sowie die soziale Pflegeversicherung. Das statusrechtliche Feststellungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung fußt im Rentenversicherungsrecht.

Die Zuständigkeit für Rentenversicherungsrecht und damit auch für das statusrechtliche Feststellungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung liegt nach der Geschäftsverteilung des Senats bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Dies ist bei der Verteilung im Rahmen der Zuständigkeitsordnung der bremischen Ressorts zu beachten.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) ist über den Beratungsgang und das Abstimmungsergebnis der staatlichen Deputation für Arbeit zu informieren.

B. Lösung

I. Ausgangslage

Selbständige sind grundsätzlich nicht verpflichtet, in die gesetzlichen Sozialversicherungen, einschließlich der Rentenversicherung, einzuzahlen. Sie erhalten vom Auftraggeber ihr Honorar und es obliegt ihrer Eigenverantwortung, finanzielle Vorsorge für den Ruhestand zu treffen.

Die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) prüft die Eigenart von Vertragsverhältnissen unter anderem im Rahmen von Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7a SGB IV. Mit ihrer Entscheidung stellt die DRV für die Beteiligten und die Sozialversicherungsträger rechtsverbindlich fest, ob eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorliegt, für die Sozialversicherungsabgaben zu entrichten sind.

Herrenberg-Urteil des Bundessozialgerichts

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Entscheidung vom 28. Juni 2022 (Az. B12 R 3/20 R) unter Hinweis auf die hohe Bedeutung der sozialen Pflichtversicherungssysteme die Kriterien verschärft, die herangezogen werden, um zu entscheiden, ob es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne von § 7 SGB IV handelt. Maßstab dafür ist, ob Anhaltspunkte bestehen für eine weisungsgebundene Tätigkeit und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Das Gericht kam durch strenge Auslegung verschiedener Kriterien zu der Einschätzung, eine Musiklehrerin an der städtischen Musikschule sei keine selbständige Honorarkraft. Dabei relativierte das BSG die Bedeutung der fachlichen Weisungsfreiheit und stellte maßgeblich auf die organisatorische Eingliederung der Lehrerin ab (u.a. Pflicht zur persönlichen Arbeitsleistung, Festlegung auf bestimmte Unterrichtszeiten und –räume). Aufgrund seiner Bewertung kam das BSG zur Annahme einer abhängigen Beschäftigung.

Die Entscheidung des BSG ist ein in einem Einzelfall ergangenes Urteil zu dem Beschäftigungsstatus einer Musikschullehrerin. Infolge dieses Urteils beschlossen die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung eine Neuausrichtung der Praxis von Sozialversicherungsprüfungen (somit auch der Statusfeststellungsverfahren) bei Honorarkräften. Diese Neuausrichtung basiert auf strengerem – sich am Herrenberg-Urteil orientierenden – Maßstäben.

Problemaufriss/Folgen

Die Deutsche Rentenversicherung kündigte nach dem Urteil des Bundessozialgerichts an, Honorarverträge sukzessive zu prüfen und nicht gezahlte Sozialversicherungsbeiträge nachzufordern. Eine Überprüfung kann durch Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7a SGB IV sowie im Rahmen von Betriebsprüfungen gemäß § 28p SGB IV erfolgen.

Bildungseinrichtungen bundesweit sahen Rechtsunsicherheiten und fürchteten, der Einsatz selbständiger Lehrkräfte und damit unter Umständen auch ihre Finanzierungsgrundlage könnten gefährdet sein. Zudem stand die Frage ggf. umfangreicher Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen im Raum.

Seit Sommer 2024 wurden auf Bundesebene verschiedene Übergangsregelungen getroffen, um die Frage des Sozialversicherungsstatus von Honorarkräften vorübergehend rechtssicher zu gestalten. Zunächst fanden im Rahmen von Arbeitskreisen auf Bundesebene Verhandlungen zwischen dem BMAS, den Vertretern der Spitzenverbände der Sozialversicherungen, Bildungseinrichtungen und dem DGB statt. Aufgrund dessen galt bis 15. Oktober 2024 ein Moratorium, nach dem die

Sozialversicherungsträger alle Betriebsprüfungen aussetzen. Statusfeststellungsverfahren sollten weiterhin durchgeführt werden.

An die Stelle des Moratoriums trat anschließend ein „Stillhalteabkommen“. Danach sollten Betriebsprüfungen wiederaufgenommen werden, aber für den Zeitraum bis Ende 2022 nach dem Prüfungsmaßstab vorgenommen werden, der vor dem Herrenberg-Urteil galt. Alle ab 2023 auftretenden Fälle wurden zunächst zurückgestellt. Statusfeststellungsverfahren waren weiterhin möglich und konnten nicht ausgesetzt werden.

Im Januar 2025 hat der Bundestag eine zweijährige Übergangsregelung für selbstständige Lehrkräfte bis Ende 2026 beschlossen, um Rechtssicherheit herzustellen, bis eine abschließende Neuregelung gefunden ist (BT-Drucksache 20/14744: Omnibus-Regelung zur Schaffung einer Übergangslösung für Lehrtätigkeiten in einem neuen § 127 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV).

II. Aktuelle Rechtslage/Praxis in Deutschland

Im Rahmen sogenannter Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV oder im Rahmen von Betriebsprüfungen nach § 28p SGB IV wird geprüft, ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis oder eine selbstständige Tätigkeit vorliegt.

Betriebsprüfungen werden von Seiten der DRV in einem regelmäßigen Turnus durchgeführt (alle vier Jahre, §§ 28p Absatz 1a Satz 2 Nr. 1-3 SGB IV). Verfahren zur Statusfeststellung können auf Antrag der Vertragsparteien oder der Krankenkasse durchgeführt werden. Statusprüfungen können sowohl ein individuelles Vertragsverhältnis als auch „homogene Gruppen“ umfassen, wie zum Beispiel alle Lehrkräfte eines Fachbereichs.

Der Bundestag hat im Januar 2025 eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2026 verabschiedet (BT-Drucksache 20/14744). Mit dem „Sechsten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR“ wurde ein neuer § 127 SGB IV geregelt. Dieser fingiert für Vertragsverhältnisse, die eine Honorarlehrtätigkeit begründen sollten, eine selbstständige Lehrtätigkeit. Voraussetzungen dafür sind:

- die Vertragsparteien gingen bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbstständigen Tätigkeit aus (Abschluss eines Honorarvertrags) und
- die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, stimmt zu.

III. Initiative der Bundesländer/Bundesrat

Bremen hat im Bundesrat bereits für eine zeitnahe, belastbare und rechtssichere Lösung für die Beschäftigung von Lehrkräften in Weiterbildungseinrichtungen votiert.

Das Land Berlin brachte im November 2024 eine Initiative zur „[...] Handlungs- und Rechtssicherheit für den Einsatz von selbstständigen Lehrkräften, Lehrbeauftragten und Dozierenden in den Einrichtungen der Weiterbildung und des Kulturbetriebs sowie an Hochschulen“ in den Bundesrat ein (Bundesrat [Drucksache 577/24](#)).

In der Sache zielte das Land Berlin mit der Initiative darauf ab, die Bundesregierung möge schnellstmöglich eine rechtssichere Lösung für den rechtssicheren Einsatz von Honorarkräften erarbeiten. Etwaige Nachzahlungsverpflichtungen aus der Zeit zwischen dem hier in Rede stehenden Urteil und der neuen gesetzlichen Regelung seien dabei zu vermeiden.

Federführend wurde die Initiative im Ausschuss Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS) behandelt. Daneben befassten sich der Ausschuss Kulturfragen sowie der Ausschuss für Innere Angelegenheiten mit der Initiative.

Der federführende AIS und der Ausschuss für Kulturfragen empfahlen, die Entschließung nach Maßgabe von Änderungen zu fassen. Diese zielten insbesondere darauf ab, einen rechtssicheren und praktikablen Einsatz der Lehrkräfte zu gewährleisten und die Bedürfnisse der Praxis stärker zu berücksichtigen. Der

Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfahl dem Bundesrat, die EntschlieÙung unverändert zu fassen (Bundesrat Drucksache 577/1/24).

Am 14. Februar 2025 wurde der EntschlieÙungsantrag im Bundesrat mit den Stimmen der Freien Hansestadt Bremen nach Maßgabe der Ausschuss-Empfehlungen angenommen (Bundesrat Drucksache 577/24(B)).

Mit Blick auf die gravierenden Auswirkungen der Statusfeststellung und deren Bedeutung für eine hohe Zahl an Beschäftigungsverhältnissen fordern die Länder mit ihrem Beschluss klare gesetzliche Regelungen und gegebenenfalls untergesetzliche Regelungen. Die betroffenen Einrichtungen sollen Rechts- und Handlungssicherheit erlangen und ihre Angebote aufrechterhalten können. Es bedarf Regelungen, die nach den praktischen Erfordernissen der Einrichtungen auch eine freiberufliche Lehre im Rahmen einer eindeutigen Statureinordnung ermöglichen und so den Betrieb der Einrichtungen in ihrer bestehenden Form erhalten. Zugleich sollte die zukünftige soziale Absicherung der freiberuflichen Lehrkräfte ausdrücklich mitbedacht und in einer interessengerechten Lösung verankert sein.

IV. Bewertung des Antrags

1. Forderung gesetzlicher Positivkriterien

Der Senat lehnt die Forderung in ihrer konkreten Ausgestaltung ab.

Nach Einschätzung des Senats ist fachlich zweifelhaft, ob die von der FDP geforderten gesetzlichen Positiv-Kriterien eine angemessene Grundlage darstellen können, für eine Vielzahl unbestimmter Sachverhalte eine rechtssichere Lösung zu finden.

Mit dem Beschluss des Bundesrats zur „Herstellung von Handlungs- und Rechtssicherheit für den Einsatz von selbständigen Lehrkräften, Lehrbeauftragten und Dozierenden in den Einrichtungen der Weiterbildung und des Kulturbetriebs sowie an Hochschule“ haben die Bundesländer bereits ihr stärkstes Instrument zur Gestaltung der Gesetzgebung auf Bundesebene wahrgenommen.

Da die derzeitige Übergangsregelung zur Statusfeststellung nach § 7a SGB IV bis Ende 2026 befristet ist, werden sich die Bundesländer gegenüber der Bundesregierung auch nach dem Bundesratsbeschluss weiterhin mit Nachdruck für eine dauerhafte gesetzliche Lösung engagieren.

Der Senat der Freien Hansestadt setzt sich auf Bundesebene seit langem für die Stärkung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung ein, wenn die Voraussetzungen abhängiger, personengebundener Dienstleistung vorliegen.

Für den Einsatz von Dozentinnen und Dozenten an Bildungseinrichtungen bedarf es aus Sicht des Senats einer rechtssicheren, interessengerechten Lösung, die klare Voraussetzungen festlegt für den Einsatz sozialversicherungspflichtiger und nicht sozialversicherungspflichtiger Lehrkräfte.

Das Gesamtbild der Honorarbeschäftigten ist äußerst heterogen und entzieht sich einer pauschalen Betrachtung. Das Modell der Volkshochschule und anderer Weiterbildungseinrichtungen kann nur mit einem relevanten Kontingent von Honorarkräften aufrechterhalten werden. Es lebt von seinem heterogenen und stetigen Wandel unterliegenden Programm, insbesondere in seinem freien Angebot. Die Volkshochschulen berücksichtigen bei der inhaltlichen Gestaltung aktuelle Trends, gegenwärtige wissenschaftliche, gesellschaftliche und politische Diskurse und engagieren entsprechende Dozentinnen und Dozenten.

Insbesondere im freien Programm der beiden Volkshochschulen in Bremen und Bremerhaven ist eine große Anzahl Lehrkräfte mit geringem Stundendeputat, unregelmäßiger Durchführung von Lehrangeboten und überwiegend freier Lehrplangestaltung tätig. Die vollständige Erbringung des Unterrichts durch festangestellte Lehrkräfte wäre für die Volkshochschulen nicht realisierbar.

Insofern ist der Bundesgesetzgeber gefragt, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Bildungs- und Weiterbildungsbetriebe eine existenzsichernde, interessengerechte Lösung zu erarbeiten. Diesen Prozess wird der Senat der Freien Hansestadt Bremen weiterhin aufmerksam und aktiv begleiten.

2. Forderung nach einer neutralen Stelle zur Statusfeststellung

Der Senat lehnt die Forderung ab.

Mit Rücksicht auf das Streben nach Bürokratieabbau und Konsolidierung von Haushaltsmitteln erscheint es ausgeschlossen, neben den Fachexperten der Deutschen Rentenversicherung eine andere, externe Prüfstelle für Statusfeststellungsverfahren und Betriebsprüfungen der Sozialversicherungen aufzubauen.

Das Gebot der Neutralität und gegenseitigen Kontrolle staatlicher Gewalt ist gewahrt durch das Nebeneinander der Vorgaben des Gesetzgebers im SGB IV, der Durchführung durch die Deutsche Rentenversicherung und der Kontrollmöglichkeit durch die Sozialgerichte.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

An den Bremer Volkshochschulen sind Frauen zu etwa zwei Dritteln und damit stärker vertreten als Männer. Sollten infolge einer Neuregelung statusbestimmender Vorschriften künftig mehr Frauen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, könnten diese hiervon voraussichtlich durch höhere Rentenanwartschaften aufgrund höherer Einzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung profitieren.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage wurde in Zusammenarbeit mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, dem Senator für Kultur sowie der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration erstellt. Die Senatorin für Kinder und Bildung hatte Gelegenheit zur Kenntnisnahme.

Beschlussempfehlung

1. Die staatliche Deputation für Arbeit lehnt den in die Deputation für Arbeit zur abschließenden Beratung überwiesenen Antrag der FDP-Fraktion ab.
2. Die staatliche Deputation für Arbeit bittet die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, die Bremische Bürgerschaft über das Ergebnis ihrer Beschlussfassung zu informieren.